

99089045007000

Private Feuerwerke - Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/249-99089045007000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Private Feuerwerke - Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens beantragen
Leistungsbezeichnung II	Private Feuerwerke - Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) • § 20 • § 24 Absatz 1
Teaser	Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung.
Volltext	Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung. Diese Genehmigung können Sie nur für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") erhalten. Hinweis: Ausschließlich zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Sie als Privatperson über 18 Jahre Feuerwerkskörper der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") ohne Genehmigung abbrennen. Die zulässigen Abbrandzeiten können durch die Gemeinde- oder Stadtverwaltung weiter eingeschränkt sein. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Sie keinen Rechtsanspruch. Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Sie keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 erwerben und abbrennen. Das gleiche gilt für die in § 20 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum

Modul	Sachverhalt
	Sprengstoffrecht aufgelisteten Feuerwerkskörper der Kategorie F2, wie zum Beispiel Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis als Nachweis des Alters und des Wohnortes • weitere Unterlagen über den Zweck des Feuerwerks
Voraussetzungen	• Mindestalter: 18 Jahre • wenn das Feuerwerk nicht auf dem eigenen Grundstück abgebrannt werden soll: ein schriftliches Einverständnis der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers • ein begründeter Anlass zum Abbrennen eines Feuerwerkes Begründete Anlässe können beispielsweise sein: eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum
Kosten	Es gelten die von Ihrer Kommune in der Gebührensatzung zum Sprengstoffrecht festgelegten Gebührensätze.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Ausnahmegenehmigung beantragen. Sie müssen den Antrag schriftlich stellen. Je nach Angebot der Stadt- oder Gemeindeverwaltung steht Ihnen das Formular zum Herunterladen zur Verfügung. Sollte Ihre Stadt oder Gemeinde kein Formular anbieten, können Sie den Antrag formlos einreichen. In diesem Antrag sollten Sie mindestens den Anlass, das Datum, den geplanten Anfang und das Ende der Veranstaltung sowie den Veranstaltungsort angeben. Erst, nachdem Sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, können Sie Feuerwerkskörper der Kategorie F2 erwerben. Diese erhalten Sie beispielsweise in einem Feuerwerksbetrieb oder in einem Online-Shop im Internet. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können beispielsweise sein: • Anwesenheit der Feuerwehr beziehungsweise freiwilligen Feuerwehr während des Abbrennens des Feuerwerks oder

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis einer Haftpflichtversicherung Ob und welche Auflagen mit der Genehmigung verbunden sind, erfahren Sie bei der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	Etwa vier Wochen aufgrund von Rückfragen bei • der Feuerwehr oder • der Gewerbeaufsicht als fachtechnischer Behörde
Frist	Sie sollten den Antrag mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Genehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße verhängt werden kann.
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	